

Begründung

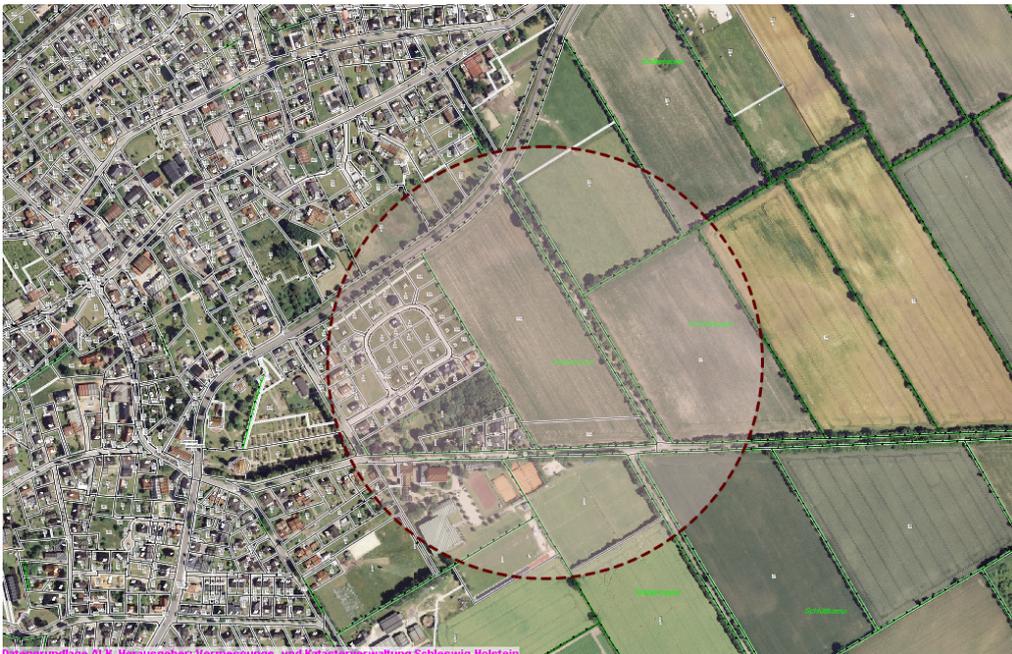
zum Bebauungsplan Nr. 21

der Gemeinde Großenaspe

Kreis Segeberg

für das Gebiet

„Zwischen Diekstücken und Hans-Claußen-Ring, Kirchstraße und Heidmühler Weg“



Inhaltsübersicht

- 1. Grundlagen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.21**
- 2. Lage und Umfang des Plangebietes**
- 3. Gründe und Ziele zur Aufstellung des Bebauungsplanes**
- 4. Inhalt des Bebauungsplanes**
- 5. Umweltbericht**
- 6. Immissionsschutz**
- 7. Ver- und Entsorgung**
- 8. Bodenordnende Maßnahmen**
- 9. Kosten**
- 10. Hinweise**

1. Grundlagen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.21

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Großenaspe hat am den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 21 gefasst.

Der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 21 liegen zugrunde:

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 414) in der zuletzt geänderten Fassung,
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466),
- die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58),
- die Landesbauordnung (LBO) vom in der zuletzt geänderten Fassung.

Der Bebauungsplan ist nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt, daher wird parallel zum vorliegenden Bebauungsplan Nr. 21 der Flächennutzungsplan geändert. In der notwendigen 16. Änderung des Flächennutzungsplanes wird der Planbereich als Wohnbaufläche dargestellt.

2. Lage und Umfang des Plangebietes

Bei dem Planbereich handelt es sich um eine zurzeit landwirtschaftlich genutzte Fläche, die sich an vorhandene Wohnbebauung anschließt.

Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 3,7 ha.

Lage und Umfang des Plangebietes ergeben sich aus der Planzeichnung M. 1:1.000 und dem Übersichtsplan M. 1:10.000.

3. Gründe und Ziele zur Aufstellung des Bebauungsplanes

Mit der Planung soll der Bedarf an Bauland für die nächsten Jahre gedeckt werden; dies in Verbindung mit den zur Verfügung stehenden Baulücken.

Die Plangröße und die entsprechende Anzahl der Baugrundstücke entsprechen einer Absprache, die mit der Landesplanung im Jahre 2015 vorgenommen wurde.

Ausführliche Aussagen zu den regionalplanerischen Zielen und dem bestehenden Bedarf, sind bereits Inhalt der Begründung zur parallel aufgestellten 16. Änderung des Flächennutzungsplanes und können dieser entnommen werden.

Die Ziele des vorliegenden Bebauungsplanes lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Schaffung von ca. 36 zusätzlichen Bauplätzen für den langfristigen örtlichen Wohnraumbedarf.
- Städtebaulich sinnvolle Arrondierung einer von Bebauung umgebenen innerörtlichen Freifläche.
- Sicherstellung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse.
- Gewährleistung einer dorftypischen Bebauung.
- Nähe zur Schule und Kindergarten incl. der gemeindlichen Sportstätten.

4. Inhalt des Bebauungsplanes

Bei dem Gesamtbereich des Bebauungsplanes Nr. 21 der Gemeinde Großenaspe handelt es sich um die Überplanung eines unbebauten zurzeit landwirtschaftlich genutzten Bereichs.

Der Gesamtgeltungsbereich hat eine Größe von 3,7 ha der sich wie folgt aufteilt:

Straßenfläche	ca. 0,32 ha
Baugebiet	ca. 2,65 ha
Grünfläche incl. Regenrückhaltebecken	ca. 0,55 ha
bestehende Knickstrukturen	ca. 0,18 ha

Art und Maß der baulichen Nutzung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 21 wird als „Allgemeines Wohngebiet“ gem. § 4 BauNVO festgesetzt. Es können maximal 36 Baugrundstücke entstehen. Bei einer festgesetzten Grundflächenzahl von 0,3 sind nur Einzelhäuser oder Doppelhäuser, in zweigeschossiger und offener Bauweise und einer maximalen Firsthöhe von 9,00 m zulässig. Die festgesetzte Grundfläche darf für notwendige Terrassen um maximal 50 qm überschritten werden. Die festgesetzte Mindestgrundstücksgröße trägt zu einer Einbindung in die Dorfstruktur bei, wobei in Verbindung mit dem festgesetzten Baufeld dazu beigetragen wird eine untypische massive Bebauung zu verhindern. Um den Gebietscharakter und die Wohnruhe nicht zu beeinträchtigen, werden die Ausnahmen des § 4 Abs. 3 BauNVO, Nr. 4 Gartenbaubetriebe und Nr. 5 Tankstellen ausgeschlossen.

Im Hinblick auf die Regenrückhaltung ist ein naturnah zu gestaltendes Regenrückhaltebecken vorgesehen.

Gestalterische Festsetzungen

In Hinblick auf die bauliche Ausgestaltung werden textliche Festsetzungen zur Gestaltung des Baugebietes für erforderlich gehalten. Hierbei wird insbesondere auf die Kubatur der zukünftigen Gebäude abgestellt. Hierdurch soll ein gestalterisches „Einfügen“ in die umliegende Bebauung gewährleistet werden. Gem. § 92 Abs.4 LBO i. V. m. § 9 Abs. 4 BauGB handelt es sich um folgende Festsetzungen:

a) Die Traufhöhe darf 6,00 m nicht überschreiten.

b) Als Dachform sind Sattel, Pult- und Walmdächer mit einer Dachneigung bis zu 50° zulässig.

Mit diesen Festsetzungen wird ein möglichst breites Gestaltungsspektrum unter Verhinderung massiv in Erscheinung tretender Baukörper ermöglicht.

Verkehrsflächen

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt über durch verkehrliche Anbindung an den Heidmühler Weg und die Straße Diekstücken. . Die Umsetzung soll möglichst in einem Bauabschnitt erfolgen, da sich so die Erschließungskosten minimieren lassen.

Der private Stellplatzbedarf ist auf den jeweiligen Grundstücken sicherzustellen.

5. Umweltbericht

1.1 Einleitung

Seit der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23. September 2004 besteht für die Gemeinden bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen gemäß § 2 Abs. 4 die Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Die im Rahmen der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes sind gemäß § 2a BauGB in einem Umweltbericht darzulegen. Dieser ist gesonderter Teil der Planbegründung.

Die Inhalte des Umweltberichtes sind in der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB festgelegt.

Im Parallelverfahren zum Bebauungsplan Nr. 21 wird die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes (mit 3 Teilgebieten) aufgestellt. Eines der 3 Teilgebiete (Gebiet 1) betrifft den B-Plan 21. Wegen der ansonsten abweichenden Geltungsbereiche und Inhalte wird der Umweltbericht für die 16. FNP-Änderung und den B-Plan 21 getrennt erstellt.

1.1.1 Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Die Gemeinde Großenaspe hat die Behörden und Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung betroffen sein könnte, im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung über die Planung unterrichtet und sie zur Äußerung im Hinblick auf den Umfang und den Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert (§ 4 BauGB, Beteiligung der Behörden).

1.1.2 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bauleitplanes

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 21 soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung neuer Wohnbauflächen schaffen.

Die Ziele des vorliegenden Bebauungsplanes sind gemäß Begründung zum Bebauungsplan:

- Schaffung von 36 zusätzlichen Bauplätzen für den langfristigen örtlichen Wohnraumbedarf
- Sicherstellung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse
- Gewährleistung einer dorftypischen Bebauung.

Das ca. 3,7 ha große Plangebiet liegt am östlichen Ortsrand der Gemeinde Großenaspe und wird im Norden von der Kirchstraße (Kreisstraße 111), im Osten vom Wirtschaftsweg Diekstücken, im Süden vom Heidmühler Weg und im Westen von der bestehenden Wohnbebauung bzw. einem Waldbestand begrenzt.

Das Plangebiet ist allseitig von Knicks umgrenzt. Nach Osten und Süden setzt sich die landwirtschaftlich genutzte Kulturlandschaft fort.

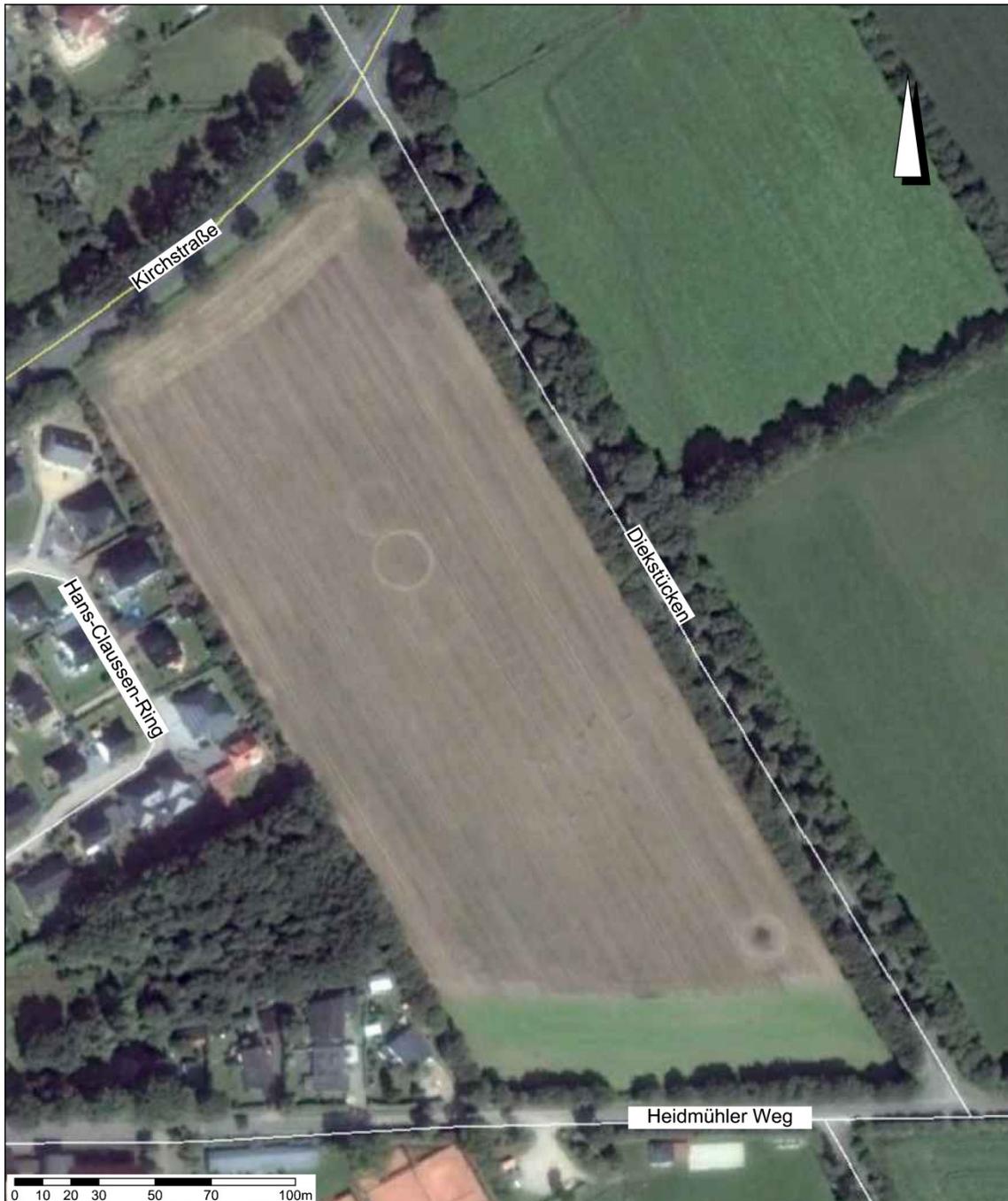


Abb. 1 Übersichtsplan (Quelle: Google Earth)

Art des Vorhabens und Festsetzungen

Der Bebauungsplan setzt auf etwa 2/3 der Parzelle ein Allgemeines Wohngebiet (WA) mit einer zulässigen Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 zzgl. zulässiger Überschreitung um 50 qm pro Grundstück für Terrassen fest. Es sind 36 Einzelhäuser in max. 2-geschossiger Bauweise geplant. Die Erschließung des Wohngebietes erfolgt an zwei Stellen von der Straße Dierstücken zzgl. eines Fußwegeanschlusses. Am Rand des Plangebietes am Heidmühler Weg und im nördlichen Bereich des geplanten Wohngebietes sind öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung Parkanlage festgesetzt. Der südlichen öffentlichen Grünfläche ist ein Streifen als private Grünfläche vorgelagert, der jeweils baugrundstückszugehörig ist.

Zum westlich angrenzenden Waldbestand ist ein Waldschutzstreifen von 20 m Breite dargestellt.

Die randlichen Knickbestände zzgl. eines 1 m breiten baugebietszugewandten Streifens werden als Erhaltungsgebote festgesetzt und verbleiben öffentlichem Eigentum. Ein weiterer jeweils 4 m breiter Streifen der privaten Baugrundstücke wird als Knickschutzstreifen von baulichen Anlagen und Versiegelungen freigehalten. Die Baugrenze hält jeweils 2 m weiteren Abstand.

In der Nordostecke des Plangebietes ist unter Berücksichtigung der Anbauverbotszone an der Kreisstraße ein Standort für ein Regenrückhaltebecken mit umgebender Grünfläche festgesetzt.

Die zwischen dem Wohngebiet und dem Regenrückhaltebecken liegenden Teilflächen des Flurstücks werden mit Ausnahme der verbindenden Planstraße nicht verbindlich überplant.

Umfang des Vorhabens und Angaben zum Bedarf an Grund und Boden

Das gesamte B-Plangebiet hat eine Größe von ca. 3,7 ha.

Straßenfläche	ca. 0,32 ha
Baugebiet	ca. 2,65 ha
Grünfläche incl. Regenrückhaltebecken	ca. 0,55 ha
bestehende Knickstrukturen	ca. 0,18 ha

1.1.3 Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung für den Bauleitplan

Grundsätzlich sind die in Fachgesetzen (wie u.a. Baugesetzbuch, Naturschutzgesetze, Immissionsschutzgesetzgebung, Abfall- und Wassergesetzgebung) und in Fachplänen allgemein formulierten Aussagen und Ziele des Umweltschutzes bei der Planung zu berücksichtigen.

Im Regionalplan 1998 (RP) und im Landschaftsrahmenplan (LRP) 1998 sind keine umweltrelevanten Aussagen für den Geltungsbereich des B-Plans 21 getroffen. Schutzgebiete oder Gebiete mit besonderen ökologischen Funktionen oder mit besonderer Erholungseignung sind nicht betroffen.

Im festgestellten Landschaftsplan (festgestellt 1999) der Gemeinde Großenaspe sind die überplanten Flächen im *Bestandsplan* entsprechend der damals tatsächlichen Nutzungen und Biotoptypen dargestellt, d.h. landwirtschaftliche Nutzungen mit Knickstrukturen. Im Plan *Entwicklung* sind die Flächen weiterhin als landwirtschaftliche Nutzflächen dargestellt.

Das B-Plan-Gebiet liegt außerhalb von nach FFH- und Vogelschutzrichtlinie ausgewiesenen Gebieten sowie von Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebieten.

Die allseitig an den Flurstücksgrenzen verlaufenden Knicks zählen zu den gesetzlich geschützten Biotopen vor. Hierzu sind die Vorschriften für den gesetzlichen Biotopschutz zu berücksichtigen. Hinzu kommen die straßenzugewandten Bäume am Diekstücken, welche Bestandteil einer ebenfalls gesetzlich geschützten Allee sind.

Westlich angrenzend an das Plangebiet befindet sich eine Waldfläche im Sinne des Landeswaldgesetzes. Insofern sind die Waldabstandsvorgaben nach § 24 LWaldG zu beachten.

Der besondere Artenschutz gemäß BNatSchG ist hinsichtlich des Vorkommens besonders und streng geschützter Pflanzen- und Tierarten gemäß § 7 (2) Nr. 13 und 14 sowie § 44 BNatSchG zu berücksichtigen. Im Zuge der Bauleitplanung ist zu prüfen und soweit möglich

bereits durch Festsetzungen oder andere Regelungen sicherzustellen, dass die Vorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten entsprechend § 44 des BNatSchG einer Umsetzung der zulässigen Vorhaben nicht entgegenstehen. Dabei sind für die artenschutzrechtliche Betrachtung der Eingriffe nur die nach europäischem Recht streng geschützten Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL und die europäischen Vogelarten relevant.

Für das anstehende Bebauungsplanverfahren ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung zu beachten, auf die im Zuge der Umweltprüfung mit einer Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung und im Bebauungsplan mit entsprechenden Festsetzungen reagiert wird.

1.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

1.2.1 Schutzgutbezogene Bestandsaufnahme und Bewertung und Darstellung der Auswirkungen bei Durchführung der Planung

1.2.1.1 Schutzgut Mensch einschl. menschliche Gesundheit und Erholung

Das Plangebiet wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Im Westen grenzt das Wohngebiet des bereits realisierten B-Plans Nr. 10 an. Nach Osten und Süden setzt sich die knickstrukturierte Ackerlandschaft fort. Das Plangebiet erfüllt somit derzeit keine Wohnfunktionen.

Am Nordrand verläuft der Kirchweg mit Funktion als Kreisstraße 111 und entsprechender Verkehrsbelastung als Außerortsstraße. Südwestlich an den Änderungsbereich grenzen Sportanlagen an (Fußball- und Tennisplätze).

Das Plangebiet dient angesichts der landwirtschaftlichen Nutzung nicht der Erholungsnutzung. Die am Süd- und Ostrand verlaufenden Wirtschaftswege Heidmühler Weg und Diekstücken haben eine örtliche Bedeutung als Fuß- und Radweg im Rahmen der wohnungsnahen Naherholung.

Auswirkungen

Planungsbegleitend wurde eine schalltechnische Untersuchung bzgl. des Verkehrslärms auf der K 111 an der Nordseite und der Sportanlagen auf der Südseite durchgeführt.

Bzgl. des Verkehrslärms von der Kreisstraße wurden bei freier Schallausbreitung Überschreitungen der Orientierungswerte der DIN 18005-1 in den Flächen bis zu einem Abstand von 80 m zur Straße prognostiziert. Der Sportlärm führt nach den Berechnungen zu kritischen Überschreitungen an der Südgrenze des Plangebietes, d.h. auf den sportplatznächsten geplanten Grundstücken.

Die Ergebnisse sind im B-Plan über entsprechende Festsetzungen zur Schallschutzregelung zu berücksichtigen. Durch die nunmehr vorgelagerten Grünflächen im südlichen Plangebiet und die Zurücknahme der Bebauung entlang der Kreisstraße zugunsten des Regenrückhaltebeckens bestehen keine Konflikte zwischen den Lärmquellen und der geplanten Wohnbebauung mehr. Schallschutzmaßnahmen oder Schallschutzfestsetzungen werden nicht erforderlich.

Durch die Bebauungsplanung sind keine Beeinträchtigungen der Erholungsnutzung zu erwarten, da die angrenzenden knickgesäumten Wirtschaftswege erhalten bleiben. Allerdings wird es auf den Wegen infolge des neuen Wohngebietes sowohl während der Bauphase als auch betriebsbedingt zu zusätzlichen Ziel- und Quellverkehren kommen, die die Sicherheit für Radfahrer und Fußgänger beeinträchtigen können. Durch die Schaffung neuer Grünflächen und Wegeverbindungen kann die Erholungsnutzung erweitert werden.

1.2.1.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere einschl. biologischer Vielfalt / Artenschutz

Die Darstellung der im Plangebiet vorkommenden **Biotoptypen** erfolgt auf Grundlage einer Bestandskartierung vom 24. Mai 2016. Die Ergebnisse sind in Abbildung Abb. 2 dargestellt und werden im Folgenden beschrieben.

Das Plangebiet besteht aus einer Ackerfläche, zum Kartierungszeitpunkt lag der überwiegende Bereich im Hinblick auf die geplante Wohnbauentwicklung jedoch brach. Lediglich ein Streifen im Süden war mit Mais bestellt. Charakteristische Pflanzenarten dieser Ackerbrache sind u.a. Gewöhnlicher Reiherschnabel, Hirtentäschel, Wiesen-Löwenzahn, Kleiner Klee, Gewöhnliches Kreuzkraut, Acker-Kratzdistel, Vogel-Miere, Kleinblütiges Knopfkraut, Gänsefingerkraut, Ferkelkraut, Acker-Vergissmeinnicht, Wiesen-Klee, Acker-Schachtelhalm, Kanadisches Berufkraut, Gewöhnliches Hornkraut, Spitz-Wegerich, Kleiner Vogelfuß (Vorwarnliste Schleswig-Holstein) und Vogel-Wicke.

Im Norden der Ackerbrache befindet sich unterhalb der ca. 2-3 m hohen Straßenböschung zur Kreisstraße eine Baumreihe aus Stieleichen mit Stammdurchmessern um 40 cm. Zwischen der Straßenböschung und der Baumreihe liegt ein trockengefallener Graben bzw. eine Entwässerungsmulde. Die Straßenböschung wird von einer Ruderalflur mittlerer Standorte eingenommen. Auf der östlichen Seite des Plangebietes liegt ein versiegelter Feldweg (Diekstücken). Beidseitig des Feldweges ist eine Allee aus überwiegend Linden, vereinzelt im Süden eine Rosskastanie, im Norden auch vereinzelt Eichen gepflanzt worden. Die Stammdurchmesser der Alleebäume liegen bei 40 bis 50 cm. Auf der westlichen Straßenseite schließt an die Baumreihe ein ruderaler Streifen von ca. 5 m Breite an, in dem vorwiegend nitrophile, schattenertragende und weit verbreitete Arten vorkommen (Knoblauchrauke, Große Brennnessel, Giersch, Wiesen-Kerbel, Knäuel-Gras, Schöllkraut, Gundermann, Kleblabkraut). Die unmittelbare östliche Plangebietsgrenze besteht aus einem Knick, der mit dem Knick auf der Ostseite des Feldweges einen Redder (Doppelknick) bildet. Der Knick im Plangebiet ist durch einen stabilen Wall und eine dichte, bereits relativ durchgewachsene und hohe Strauchschicht aus vorrangig mehrstämmigen Hainbuchen, vereinzelt auch Hasel, Esche, Eberesche, Gewöhnliche und Spätblühende Traubenkirsche, Holunder, Schlehe, jüngere Eichen, Berg-Ulme gekennzeichnet. Überhälter als solitäre Bäume kommen lediglich in Form zweier Eichen im Norden des Knicks vor.

Der Knick an der südlichen Plangebietsgrenze zum Heidmühler Weg ist von ähnlicher Ausprägung. Auf einem stabilen Wall stockt eine hohe, dichte Strauchschicht aus mehrstämmigen Hainbuchen, Überhälter sind nicht vorhanden. Die Begleitarten ähneln den oben genannten.

Auf der Westseite des Ackers ist ein durch die benachbarte, neuere Wohnnutzung am Hans-Claussen-Ring der Knick stark degeneriert. Der Wall ist im nördlichen Bereich lediglich eine einseitige Böschung (Geländeversatz), möglicherweise wurden die Wohnbauflächen aufgeschüttet. Auf der Böschung findet sich ein Bewuchs aus heimischen Arten (Hainbuche, Eiche, Weißdorn, Feld-Ahorn, Schlehe, Hasel, Birke, Berg-Ulme). Zum Teil wurden die Sträucher gestutzt. Eng an die Hecke / den Knick grenzt die Gartennutzung an. Zum Teil verlaufen Weidenflechtzäune, Maschendrahtzäune oder sonstige Sichtschutzwände in der Hecke. Im Bereich des Waldes besteht die Hecke aus durchgewachsenen Sträuchern (Arten s. oben). Auch hier fehlen Überhälter. Lediglich im südlichsten Bereich ist ein Wall erkennbar.

Westlich des Plangebietes wird eine Teilfläche (ca. 6.500 qm) südlich des dortigen Wohngebietes von einem Mischwald aus Fichten, Rotbuchen und Hainbuchen eingenommen.

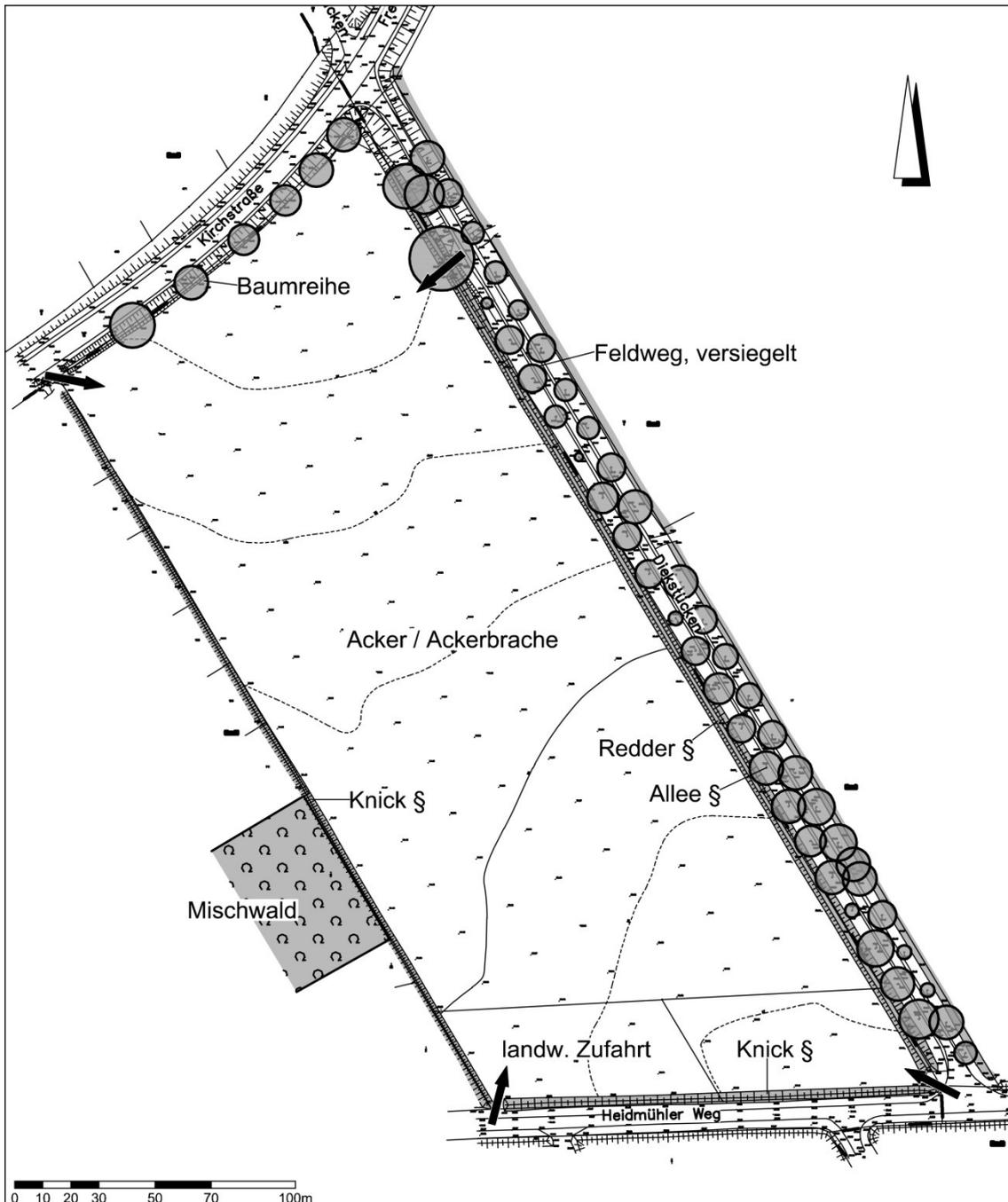


Abb. 2 Biotopbestand

Gefährdete Arten der Roten Liste Schleswig-Holstein wurden im Plangebiet nicht aufgenommen. Auf der Vorwarnliste steht der Kleine Vogelfuß (*Ornithopus perpusillus*), der auf der Ackerbrache erfasst wurde.

Die Allee am östlichen Feldweg (Diekstücken), die Feldhecken und Knicks an der westlichen, südlichen und östlichen Seite sind gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG gesetzlich geschützt.

Der angrenzende Wald unterliegt dem Schutz des Landeswaldgesetzes.

Zur **Tierwelt** wurden keine gesonderten Erhebungen durchgeführt. Generell stellt sich die Bedeutung des Plangebiets für die Tierwelt wie folgt dar:

Die Knickbestände bilden vielfältige Lebensräume für zahlreiche Artengruppen insbesondere der Vögel, Kleinsäuger, Insekten etc.

Die Ackerfläche ist aufgrund der artenarmen Ausprägung und der dauernden Störungen für die meisten Tierarten von geringer Bedeutung und lediglich im Zusammenhang mit den randlichen Knicks als Teillebensraum einzustufen. Die derzeitige Brache ist generell störungsärmer und somit von höherer Eignung als Brutplatz für bodenbrütende Vogelarten.

Gemäß § 44 BNatSchG ist zu prüfen, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände entstehen. Mit der **artenschutzrechtlichen Prüfung** werden die potenziellen sowie nachgewiesenen Tierarten des Plangebietes ermittelt und dargestellt sowie ihre Betroffenheit durch das Vorhaben geprüft (siehe Auswirkungen).

Gemäß § 44 BNatSchG Abs. 5 beschränkt sich das zu prüfende Artenspektrum auf die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten sowie die europäischen Vogelarten. Eine artenschutzrechtliche Privilegierung besitzen nach diesem Paragraphen und nach derzeitiger Rechtsauslegung alle gem. § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffe in Natur und Landschaft sowie Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind.

Die Ermittlung der relevanten Arten erfolgt durch einen Abgleich vorliegender Verbreitungsdaten von streng geschützten Tierarten und europäischen Vögeln mit den Biotopstrukturen des Plangebietes (Potenzialanalyse). Hierzu erfolgte eine Ortsbegehung am 24. Mai 2016. Bei der Ortsbegehung wurden die Bäume auf Höhlungen untersucht, die als Quartier für Fledermäuse (sowie auch als Habitat für streng geschützte totholzbewohnende Käferarten) geeignet sein könnten.

Relevante und zu überprüfende Arten im Plangebiet sind die Artengruppen Fledermäuse und europäische Vogelarten. Für alle anderen Arten ist ein mögliches Vorkommen aufgrund der entsprechenden Verbreitungsdaten Schleswig-Holstein (u.a. FÖAG 2014, BORKENHAGEN 2011) sowie der im Plangebiet vorkommenden Biotopstrukturen unwahrscheinlich.

Die lediglich nach § 7 (2) Nr. 13 BNatSchG besonders geschützten Arten (außer Vögel) sind nicht Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung, da es sich um ein artenschutzrechtlich privilegiertes Vorhaben gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG handelt. Die lediglich besonders geschützten Arten sind z.B. alle weiteren Amphibien, Reptilien, ein Großteil aller Säugetiere, alle Libellen, viele weitere Insektenarten u.v.a. mehr.

Fledermäuse

Bei der Ortsbegehung konnten keine Strukturen ausgemacht werden, die als bedeutende Sommerquartiere (Wochenstuben) oder Winterquartier für Fledermäuse geeignet sind. Es sind keine Gebäude bzw. keine Höhlenbäume vorhanden. Als Zwischenquartier ist eine Eignung in einzelnen kleineren Spalten, Abrissen etc. in dem Gehölzbestand jedoch potenziell möglich.

Es sind vorrangig siedlungsgebundene und weit verbreitete Arten wie Breitflügelfledermaus oder Zwergfledermaus potenziell zu erwarten. Die Knicks und Feldhecken erfüllen möglicherweise eine Funktion als Flugstraße für strukturgebunden fliegende Arten zwischen ihren Quartieren bzw. Quartieren und Jagdgebieten. Eine besondere Funktion der Ackerfläche als Jagdgebiet liegt nicht vor.

Die Knicks bleiben jedoch bis auf die Durchbrüche für die Erschließung erhalten und erfüllen weiterhin ihre Funktion als potenzielle Flugstraße.

Vögel

Wesentliche Niststätten für die als Gehölzfreibrüter, Gehölzhöhlenbrüter, Brutvögel bodennaher Gras- und Staudenfluren oder Bodenbrüter der Offenlandstandorte anzusehenden Arten sind die Knickstrukturen sowie die offene Ackerfläche und deren Randstrukturen.

Ein Brutvorkommen von Arten mit speziellen Ansprüchen an ihre Ruhe- und Fortpflanzungsstätte, wie z.B. koloniebrütende Arten oder Arten, die alljährlich auf die Nutzung desselben Nestes/Horstes angewiesen sind, ist im Plangebiet nicht zu erwarten. Es sind weiterhin keine gefährdeten Arten zu erwarten, die nicht auch in die Randstrukturen des Plangebietes ausweichen könnten. Besonders störungsempfindliche Arten sind im Umfeld der Schule und

am Ortsrand weiterhin unwahrscheinlich. Generell ist vorrangig mit einem Vorkommen weit verbreiteter Gehölzfrei- und -höhlenbrüter zu rechnen.

Aufgrund der Habitatausstattung, der naturräumlichen Lage sowie der Ortsrandlage kommt dem Vorhabensgebiet auch keine artenschutzrechtlich relevante Rolle als Rastvogelgebiet zu. Landesweit bedeutende Rastvogelbestände sind im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten.

Auswirkungen

Mit der Bebauung der Ackerfläche gehen Lebensräume für Pflanzen und Tiere mit nur allgemeiner Bedeutung verloren, für die kein Ausgleich erforderlich wird.

Bei den das Wohngebiet umgebenden Knicks mit hoher Lebensraumbedeutung und gesetzlichem Schutzstatus kommt es im Bereich der beiden geplanten Anschlüsse der Erschließungsstraße und des Fußweges an den Diekstücken anlage- und baubedingt zu unvermeidbaren Verlusten auf insgesamt 45 lfm. Vorhersehbar sind zudem Verluste von 2 Einzelbäumen des geschützten Alleebestandes am Diekstücken infolge der südlichen Einmündung der Planstraße. Da der Straßenanschluss jedoch außerhalb des Geltungsbereiches des B-Plans liegt, sind diese Eingriffe im Rahmen der nachfolgenden konkreten Erschließungsplanung zu bilanzieren und auszugleichen.

Die Baumreihe entlang der Kreisstraße erfährt keine Verluste oder Beeinträchtigungen, da die Flächen für das Regenrückhaltebecken ohnehin die Anbauverbotszone zur Kreisstraße wahren.

Knickbeeinträchtigungen sind mit der an die gesetzlich geschützten Biotope heranrückende Bebauung verbunden. Beeinträchtigungen der Tierwelt, insbesondere der Avifauna der randlichen Knicks, treten durch optische und akustische Störungen während des Baubetriebs sowie durch die nachfolgenden direkt angrenzenden Nutzungen ein (Beunruhigungen).

An der westlichen Plangebietsgrenze ist zudem der angrenzende Waldbestand von der heranrückenden Bebauung betroffen. Zum einen sind zunächst die Belange des Brandschutzes und der Verkehrssicherheit betroffen, zum anderen führt die Bebauung des Plangebietes dazu, dass der Wald nun allseitig von Bauflächen umgeben ist und insofern eine verinselte Lage entsteht. Der Biotopverbund mit der freien Landschaft wird infolgedessen eingeschränkt und nur noch über die Knickbestände aufrechterhalten.

Knickneuanlagen sind vor Ort nicht vorgesehen bzw. nicht möglich, zumal die zukünftig nicht mehr benötigten landwirtschaftlichen Zufahrten weitgehend für die zukünftige Erschließung genutzt werden

Entsprechend der Ausgleichsgrundsätze des Erlasses zum Knickschutz (MELUR, 2013) ist bei Knickbeseitigungen ein Ausgleichsverhältnis von 1:2 zu Grunde zu legen. Somit entsteht ein Knickersatzbedarf von 90 lfm.

Nachfolgend wird eine **artenschutzrechtliche Prüfung** bzgl. der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG durchgeführt. Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote werden als „Tötungsverbot“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 1), „Störungsverbot“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 2) und Verbot des Beschädigens der Ruhe- und Fortpflanzungsstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3) zusammengefasst.

Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Fledermäuse

Die nachtaktiven Tiere könnten verletzt oder getötet werden, wenn Bäume oder Gehölze mit Quartiersstrukturen gefällt werden. Für die Erschließung sind jedoch nur zwei Knickdurchbrüche notwendig. In diesen Bereichen befinden sich lediglich mehrstämmige, strauchartige Hainbuchen, für die eine Quartiersbedeutung sehr unwahrscheinlich ist. Die Frist für die unvermeidbare Gehölzfällung für die Erschließungsdurchbrüche richtet sich demnach nach dem gesetzlich vorgeschriebenem Zeitraum gem. § 39 BNatSchG (s. unter Vögel).

Vögel

Tötungen von Vögeln sind insbesondere in der Brut- und Aufzuchtzeit möglich. Im Plangebiet sind nur Vögel zu erwarten, deren Brut- und Aufzuchtzeiten mit den gesetzlich festgelegten Gehölzfällfristen abgedeckt werden. Für die Entnahme von Gehölzen im Bereich der Zufahrten sind daher die Fällverbotsfristen gem. Bundesnaturschutzgesetz § 39 (5) Nr. 2 vom 01. März bis zum 30. September einzuhalten. Hierdurch sind Tötungen und Verletzungen für Gehölzfreibrüter, Gehölznischen- und -höhlenbrüter ausgeschlossen. Es kann weiterhin nicht ausgeschlossen werden, dass sich bodenbrütende Brutvögel auf der Ackerbrache niederlassen. Die Brut- und Aufzuchtzeit ist für diese Arten Ende Juli abgeschlossen. Die Baufeldräumung ist daher außerhalb der Zeit vom 1. März bis zum 31. August durchzuführen.

Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Störungen sind im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur relevant, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Dieses ist insbesondere dann der Fall, wenn der Fortpflanzungserfolg signifikant und nachhaltig zurückgeht.

Das Vorhaben führt während der Bauzeit zu akustischen, aber räumlich und zeitlich befristeten Störungen. Nachfolgend ist weiterhin mit einer erhöhten Störung durch die Wohnnutzung, verbunden mit akustischen und optischen Reizen zu rechnen. Im Nahbereich der bereits bestehenden Wohngebiete, der Kreisstraße und einer Schule ist ein Vorkommen von störungsempfindlichen Arten jedoch unwahrscheinlich. Weiterhin verbleiben für diese Arten ausreichend gleichartige gestaltete Flächen in der landwirtschaftlich genutzten Umgebung des Plangebietes. Es ist daher nicht zu erwarten, dass das Vorhaben zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes von Fledermäusen oder Vögeln führt.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG i.V.m. § 44 (5) BNatSchG (Verbot des Beschädigens oder Zerstörens von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Ruhe- und Fortpflanzungsstätten sind alle Orte im Gesamtlebensraum einer Art, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden. Geht die Funktion einer Lebensstätte dauerhaft verloren, ist von einem Verbotstatbestand auszugehen. Für Eingriffsvorhaben gelten die Sonderregelungen gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG. Demnach liegt kein Verstoß gegen das Verbot vor, wenn trotz Beschädigung einzelner Ruhe- und Fortpflanzungsstätten die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt. D.h. durch einen Vorrat an potenziell nutzbaren Habitaten im lokalen Umfeld sind durch Verschiebungen keine Bestandsrückgänge der betroffenen Arten zu erwarten. Wenn die Lebensstätte nach dem Eingriff weiterhin verfügbar ist und ihre ökologischen Funktionen aufgrund des geringen Umfangs der zu erwartenden Einschränkungen oder Verluste weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt bleiben, liegt kein Verstoß gegen diese Schutzbestimmung vor. Es wird damit vorausgesetzt, dass artspezifisch innerhalb eines Aktionsraums weitere Ruhe- und Fortpflanzungsstätten erreicht werden können.

Fledermäuse

Es gehen durch zwei Knickdurchbrüche ggf. einzelne Tagesverstecke mit geringer Eignung in überwiegend älteren Strauchbeständen verloren.

Diese Quartiere gelten jedoch nicht als ausgleichspflichtig, da die Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätte trotz Verlust dieser Tagesquartiere im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt (vgl. LBV SH 2016). Insbesondere sind im räumlichen Umfeld gleichartige Strukturen vorhanden, in die die Fledermäuse ausweichen können.

Essentielle Flugrouten oder Jagdhabitats werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt bzw. bleiben im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Vögel

Durch das Vorhaben werden abschnittsweise Gehölze und Gebüsche entfernt, die eine Funktion als Ruhe- und Fortpflanzungsstätten für Vögel erfüllen. Zudem geht eine Ackerfläche (Ackerbrache) als potenzielles Brutrevier für bodenbrütende Arten verloren.

Dadurch kommt es zu Habitatverlusten für bodenbrütende, gehölzfrei- und höhlenbrütende Vogelarten. Das Verbot des Beschädigens von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten tritt somit ein.

Gem. § 44 Abs. 5 liegt für Vorhaben im Sinne des § 18 (2) Satz 1 BNatSchG liegt ein Verbot nicht vor, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Ruhe- und Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleibt.

Der räumliche Zusammenhang wird bei Arten, die landesweit ungefährdet sind, nicht auf besondere Habitate angewiesen sind und landesweit gleichmäßig verbreitet sind, auf den jeweiligen Naturraum (in diesem Fall: Geest) definiert (LBV SH 2016).

Für die im Plangebiet zu erwartenden Arten, die überwiegend anspruchslos, störungsunempfindlich, ungefährdet und nicht obligatorisch auf einen Brutplatz angewiesen sind, kann ein Verlust der Funktion der betroffenen Lebensstätten hingenommen werden, wenn langfristig mit keiner Verschlechterung der Bestandssituation im räumlichen Zusammenhang zu rechnen ist.

Im Umfeld des B-Plans 21 finden sich ähnliche Biotopstrukturen für die betreffenden Arten, so dass die Populationen in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben.

Fazit Artenschutz

Für das Bauvorhaben wurden die artenschutzrechtlichen Voraussetzungen nach § 44 BNatSchG geprüft. Damit es nicht zu einem Eintreten der Zugriffsverbote kommt, sind folgende Vermeidungsmaßnahmen notwendig:

- Baufeldräumung ab dem 1. September bis zum 28. Februar zur Vermeidung der Tötung von bodenbrütenden Vogelarten (Jungvögel und Gelege)
- Gehölzfällungen für die Erschließungen gem. § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG nicht im Zeitraum zwischen dem 01. März und dem 30. September

Unter Berücksichtigung der dargestellten Vermeidungsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass die artenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden.

1.2.1.3 Schutzgut Boden

Relief

Das Plangebiet fällt in der Tendenz von Süden (37 m ü.NN) nach Norden (31 m ü.NN) stetig um insgesamt 6 m ab.

Boden

Mit Grund und Boden soll gemäß § 1a Abs. 2 BauGB sparsam umgegangen werden.

Das Plangebiet wird derzeit vollständig landwirtschaftlich genutzt, die Böden sind unversiegelt.

Der Boden ist gemäß großräumiger Darstellung im Landschaftsplan durch sandige und anlehmige Bodenarten gekennzeichnet.

Planungsbegleitend wurden im Rahmen einer Baugrunduntersuchung wechselnde Bodenverhältnisse erbohrt: Unter einer Oberbodenschicht stehen zunächst Sande, darunter Geschiebelehme und in größerer Tiefe Geschiebemergel an.

Aus der Sicht des Bodenschutzes sind die Böden wie folgt zu bewerten:

- Bodenart und –typ sind regional typisch und weit verbreitet. Empfindliche oder seltene Böden liegen somit nicht vor.
- Infolge der lehmigen Bodenanteile ist die Nährstoffbindung der Böden mittel bis gut, der Wassergehalt mittel bis hoch und die Wasserdurchlässigkeit entsprechend gering bis mittel.

- Hinsichtlich des Biotopentwicklungspotentials liegen keine extremen Standortverhältnisse, aber aufgrund der temporären Staunässe Sonderstandortverhältnisse vor. Die anstehenden Böden bieten mit diesen Bedingungen Lebensraum für mäßig bis gering spezialisierte schutzwürdige Vegetation.
- Die Natürlichkeit der Böden ist durch die ackerbauliche Nutzung beeinträchtigt (Veränderungen des Nährstoffhaushaltes und der oberen Bodenschichten durch mechanische Bearbeitung).

Insgesamt ist die Schutzwürdigkeit der vorherrschenden Böden als mäßig einzustufen. Sie haben insgesamt nur eine allgemeine Bedeutung für den Naturschutz.

Altablagerungen

Hinweise auf Altlastenverdachtsflächen liegen für den Geltungsbereich nicht vor.

Auswirkungen

Durch die Versiegelung im Zuge der Bebauung und des Baus der Erschließungsstraße werden Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen auf mehreren Hektar Fläche hervorgerufen: es werden das Bodenleben, die natürliche Bodenfruchtbarkeit, der Gasaustausch und der Boden als Vegetationsstandort erheblich beeinträchtigt bzw. zerstört. Von diesen Beeinträchtigungen sind im Plangebiet ausschließlich landwirtschaftlich genutzte Flächen betroffen. Empfindliche oder seltene Böden werden nicht beansprucht.

Die Versiegelung des Plangebietes errechnet sich für die Wohngebiete überwiegend aus der zulässigen GRZ von 0,3. Zuzüglich einer zulässigen 50 %-igen Überschreitung ergibt sich so eine Versiegelung von 45 % der Bauflächen. Zusätzlich ist die Überschreitung der GRZ um maximal 50 qm pro Grundstück (zu Gunsten einer Terrasse) zugelassen. Bei den neuen internen Erschließungsflächen ist von einer 100 %-igen Versiegelung auszugehen.

Zu den versiegelungsbedingten Eingriffen treten die abgrabungsbedingten Bodenbeeinträchtigungen im Bereich des geplanten RHB hinzu, d.h. Verlust von gewachsenem Boden und seiner Regelungs- und Schutzfunktionen.

Bei den öffentlichen Grünflächen ist von keiner relevanten Versiegelung auszugehen.

Der Eingriff in das Schutzgut Boden ist aufgrund der geplanten Neuversiegelung im Bereich eines bisher unversiegelten Bodens insgesamt als erheblich anzusehen.

Auf der Grundlage der Festsetzungen des B-Plans errechnen sich folgende Eingriffsflächen und Kompensationsbedarfe:

Eingriff Boden			Ausgleichserfordernis		
Art des Eingriffs	in qm	Versiege- lungsgrad	versiegelte Fläche in qm	Aus- gleichs- faktor gem. Erlass ¹	benötigte Aus- gleichsfläche in qm
Wohngebiet GRZ 0,3 inkl. Überschreitung 50 %	26.500	45 %	11.925	1 : 0,5	5.962
Überschreitung um 50 qm pro Grundstück (max. 36)	1.800		1.800	1 : 0,5	900
Verkehrsflächen	3.200	vollversiegelt	3.200	1 : 0,5	1.600
BODEN GESAMT	—	—	16.925	—	8.462

Für die Bodenverluste durch die Abgrabungen im Bereich des Regenrückhaltebeckens wird kein gesonderter Ausgleichsbedarf angesetzt, da diese Flächen über die vegetationsfähige und naturnahe Gestaltung einen Ausgleich „in sich“ erfahren.

Auch die Grünflächen werden nicht als eingriffsrelevant eingestuft.

Im B-Plan 21 verbleibt für das Schutzgut Boden somit zunächst ein Ausgleichserfordernis in Höhe von 8.462 qm. Auf den Ausgleich für das Schutzgut Boden anrechenbare Maßnahmen sind im Plangebiet nicht festgesetzt.

1.2.1.4 Schutzgut Wasser

Die Bewirtschaftung des Wasserhaushaltes ist mit dem Ziel der nachhaltigen Entwicklung i.S. von § 1 Abs. 5 BauGB so zu entwickeln, dass auch nachfolgende Generationen ohne Einschränkungen alle Optionen der Gewässernutzung offen stehen. Beim Schutzgut Wasser sind die Bereiche Grundwasser und Oberflächenwasser zu unterscheiden.

Oberflächengewässer sind im Plangebiet mit Ausnahme von Knickseitengräben nicht vorhanden.

Aufgrund der geologischen und topographischen Situation ist von grundwasserfernen Standorten auszugehen. Bei den im Rahmen der Baugrunduntersuchung oberflächennah erbohrten Wasserständen handelt es sich um Stauwasser auf den bereits oberflächennah anstehenden gering durchlässigen bindigen Böden.

Infolge der anstehenden lehmigen Böden mit lediglich mittlerer bis geringer Wasserdurchlässigkeit hat das Plangebiet eine nur mittlere bis geringe Bedeutung für die Grundwasserneubildung.

Auswirkungen

Eingriffe in den Wasserhaushalt treten durch Überbauung und Versiegelung ein, diese führen zur Reduzierung der Grundwasser-Neubildungsrate sowie zur Veränderung des Oberflächenabflusses, d.h. Erhöhung des oberirdischen Abflusses und Verringerung der Wasserraten für die Grundwasserneubildung. Dabei ist jedoch die von Natur aus nur mäßige bis geringe GW-Neubildung des betrachteten Landschaftsausschnittes zu berücksichtigen.

¹ gem. „Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung“ in der Anlage zum gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein vom Dezember 2013

Allerdings sollen die anfallenden Wassermengen der versiegelten bzw. überbauten Flächen im Gebiet in einem geplanten RHB zurückgehalten und somit verzögert an die Vorflut abgeleitet werden.

Eine Versickerung des Regenwassers im Gebiet ist aufgrund der anstehenden bindigen Böden nicht möglich.

Mögliche qualitative Gefährdungen des Grundwassers und der Vorflut ergeben sich grundsätzlich aus der Belastung des Oberflächenabflusses durch Schadstoffe des Verkehrs, besonders von den Verkehrsflächen sowie den Stellplätzen. Hier kann das Regenwasser erfahrungsgemäß durch Leichtflüssigkeiten verunreinigt sein. Nutzungsbedingt ist die Beschaffenheit des abfließenden Oberflächenwassers für das Wohngebiet als gering verschmutzt anzusehen. Zudem bieten die vorhandenen Deckschichten über dem Grundwasser in Verbindung mit den anstehenden, vorwiegend bindigen Böden Schutz.

Eine vorhabensbedingte erhebliche Beeinträchtigung des Schutzguts Wasser ist somit weder in quantitativer noch in qualitativer Hinsicht zu erwarten.

1.2.1.5 Schutzgut Klima und Luft

Die klimatische Situation ist durch die Siedlungsrandlage des Plangebietes geprägt und dem „Freilandklima“ der offenen bzw. knickstrukturierten Ackerlandschaft mit vergleichsweise ausgeglichenen Klimaparametern zuzurechnen. Dabei sind die Knicks kleinklimatisch von Bedeutung (Windschutz, Taubildung). Besondere klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktionen nimmt die Fläche jedoch nicht ein. Zugleich liegen aber auch keine Belastungs- oder Wirkungsräume für die Schutzgüter Klima und Luft vor.

Die lufthygienische Ausgangssituation wird im Geltungsbereich des Bauleitplans durch die angrenzende Kreisstraße 111 mit entsprechendem Verkehr geprägt. Die Knickbestände und die straßenbegleitenden Gehölze wirken durch ihre Filterfunktion auf örtlicher Ebene nur sehr kleinräumig positiv auf die Luftqualität.

Auswirkungen

Das derzeit vorhandene Freilandklima im Plangebiet wird sich anlagebedingt durch die Bebauung hin zum Vorortklima ändern, wie es schon in den angrenzenden Wohngebieten vorherrscht.

Aufgrund der fehlenden klimatischen Funktion des Gebiets als Kaltluftentstehungsgebiet oder Luftaustauschbahn, der geringen Reliefenergie und des nutzungsbedingt verbleibenden Grünanteils im Wohngebiet ist die Änderung jedoch nicht als erhebliche Beeinträchtigung des Schutzguts einzustufen.

Eine beurteilungsrelevante Verschlechterung der Luftschadstoffsituation ist durch die Festsetzungen des B-Plans insgesamt nicht zu erwarten. Veränderungen der lufthygienischen Situation treten zwar verkehrsbedingt ein. Die festgesetzten Grünflächen und der fast vollständige Knickerhalt wirken einer Verschlechterung entgegen, indem z.B. Stäube gebunden und Grünmasse geschaffen werden.

1.2.1.6 Schutzgut Landschaft

Das Landschafts- bzw. Ortsbild des Geltungsbereichs wird durch die Siedlungsrandlage und die knickstrukturierte Kulturlandschaft bestimmt. Das Plangebiet selbst wird durch die vor-

handene landwirtschaftliche Nutzung (Acker) sowie die fast allseitige Begrenzung und Eingrünung der Ackerfläche durch typische Knicks landschaftlich geprägt. Nach Süden und Osten setzt sich die halboffene Knicklandschaft fort. Im Westen schließen bereits bestehende Wohngebiete sowie ein Waldbestand an.

Auswirkungen

Mit der baulichen Entwicklung auf den bisherigen Ackerflächen im Plangebiet wird sich das Landschaftsbild verändern und sich der bestehende Siedlungsrand weiter in die freie Landschaft verlagern. Eine besondere Bedeutung bei der Neugestaltung des Siedlungsrandes und des Landschafts- und Ortsbildes kommt dabei dem Erhalt der randlichen Knicks zu.

Die ein- bis zweigeschossige Wohnbebauung mit einer GRZ von 0,3 liegt im Rahmen der vorhandenen Bebauung der angrenzenden Wohngebiete und der Ortstypik. Eine weiträumige Beeinträchtigung des Landschaftserlebens ist daher nicht zu erwarten.

Im Plangebiet selbst wird durch die erhaltenen Knicks, die geplanten Grünflächen mit Baumpflanzungen und die entstehenden Gartenflächen ein gegliedertes und durchgrüntes Ortsbild geschaffen.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes verbleiben nicht.

1.2.1.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Unter Kultur- und sonstigen Sachgütern sind Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung als architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Schätze darstellen und deren Nutzbarkeit durch das Vorhaben eingeschränkt werden könnte.

Auswirkungen

Da innerhalb des Plangebietes keine Kultur- und sonstigen Sachgüter gem. obiger Definition vorhanden sind, wird das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter durch die Planung nicht erheblich beeinflusst.

1.2.1.8 Wechselwirkungen

Die Wechselwirkungen sind abhängig von den Wechselbeziehungen, d.h. den Wirkungszusammenhängen zwischen den einzelnen Schutzgütern oder auch innerhalb von Schutzgütern.

Wechselwirkungskomplexe mit Schutzgut übergreifenden Wirkungsnetzen, die aufgrund besonderer ökosystemarer Beziehungen zwischen den Schutzgütern eine hohe Eingriffsempfindlichkeit aufweisen und i.d.R. nicht wiederherstellbar sind, sind im Plangebiet nicht vorhanden.

1.2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne die Baugebietsentwicklung würde das Plangebiet voraussichtlich weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden, eine bauliche Entwicklung könnte nicht stattfinden. Die Knicks würden weiterhin Bestandteil der landwirtschaftlichen Kulturlandschaft sein.

Aufgrund der attraktiven Lage für eine Ergänzung der vorhandenen Wohnbebauung sowie der bereits vorhandenen randlichen Grünstrukturen würde das Gebiet vermutlich weiterhin im Fokus für zukünftige Siedlungsentwicklungen stehen.

Mit Ausnahme des Schutzgutes Boden und Tiere und Pflanzen (Knicks) zeichnen sich für alle anderen Schutzgüter keine wesentlichen Unterschiede in den Auswirkungen ab.

1.2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen Auswirkungen

Die Belange des Umweltschutzes sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne und in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen. Im Besonderen sind auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch geplante Siedlungserweiterungen zu beurteilen und Aussagen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich zu entwickeln.

Die Bilanzierung (Schutzgut Boden) stellt klar, dass die durch die Erschließung und Bebauung verursachten Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft im Sinnes des Bundesnaturschutzgesetzes im Vergleich zu dem vorherigen Zustand innerhalb des Baugebietes nicht vollständig ausgeglichen werden können, so dass externe Ausgleichsmaßnahmen/-flächen festgesetzt werden müssen.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Schutzgut Mensch einschl. menschliche Gesundheit und Erholung

Zum Schutz vor Verkehrslärm der Kreisstraße 111 ist die Ausweisung der Bauflächen nach Vorlage der Ergebnisse der ersten lärmtechnischen Untersuchung zurückgenommen worden, so dass die schalltechnischen Orientierungswerte tags und nachts sicher eingehalten werden und weder aktive noch passive Schallschutzmaßnahmen erforderlich werden.

Auf der Südseite des Plangebietes werden die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse durch die vorgelagerte Grünfläche in Verbindung mit der Zurücknahme der überbaubaren Flächen gewährleistet.

Bezogen auf das Wohnumfeld kommt es durch die Sicherung der knickgesäumten Wirtschaftswege Diekstücken und Heidmühler Weg zu keiner Verschlechterung der siedlungsräumlichen Verflechtungen.

Schutzgüter Tiere und Pflanzen einschl. Artenschutz)

Die das Wohngebiet umgebenden Knicks verbleiben im Eigentum der Gemeinde und sind somit nicht Bestandteil der Baugrundstücke. Ein 1 m breiter Schutzstreifen soll sicherstellen, dass Einfriedungen der Grundstücke nicht in den Knickbestand hinein errichtet werden. Der anschließende 4 m breite Knickschutzstreifen schließt bauliche Nebenanlagen, Versiegelungen etc. aus und ermöglicht eine Entwicklung der Knickbestände. Unter Hinzurechnung des 2 m-Abstands der Baugrenzen entsteht ein insgesamt 7 m (1+4+2) breiter Abstand der zukünftigen Gebäude zu den Knicks (bezogen auf den Knickwallfuß).

Die Erschließung der Grundstücke erfolgt gebündelt über die geplante Erschließungsstraße und nicht über Einzelzufahrten zulasten der randlichen Knicks. Weitere Knickdurchbrüche sind ausgeschlossen.

Zu dem angrenzenden Waldbestand werden die erforderlichen Abstände eingehalten, indem die überbaubaren Flächen entsprechend abgerückt werden.

Unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten werden zur Vermeidung des Eintretens der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG Vermeidungsmaßnahmen hinsichtlich der Zeiträume für die Beseitigung von Gehölzen (Knickdurchbrüche), und der Baufeldräumung festgesetzt.

Schutzgut Boden

Für das Schutzgut Boden wirkt die Beschränkung der wohnbaulichen Nutzung über die festgesetzte GRZ und die zulässige Überschreitung für Nebenanlagen als Minimierungsmaßnahme.

Schutzgut Wasser

Die o.g. Maßnahmen für das Schutzgut Boden wirken sich zusätzlich eingriffsmindernd auf den Wasserhaushalt aus. Zudem soll das anfallende Regenwasser vor Ort zurückgehalten und gereinigt werden, um die quantitativen und qualitativen Belastungen der Vorflut so gering wie möglich zu halten.

Schutzgut Klima/Luft

Der weitgehende Knickerhalt, die festgesetzten Baumpflanzungen und Grünflächen sowie die Grünanteile im Wohngebiet wirken sich minimierend auf die Auswirkungen der veränderten Nutzungssituation aus, indem der Bestand an kleinklimatisch und lufthygienisch wirksamen Strukturen beibehalten und ergänzt wird.

Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

Die nachhaltige Sicherung des prägenden umgebenden Knickbestandes, das Verbot des Knickens vor oder während der Bauphase und die festgesetzten Grünflächen und Baumpflanzungen mindern die Auswirkungen der Neubauvorhaben auf das Orts- und Landschaftsbild.

Kultur- und sonstige Sachgüter

Für das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter ergeben sich keine gesonderten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.

Ausgleichsmaßnahmen

Durch die Erschließung und die erstmalige wohnbauliche Entwicklung auf bisher landwirtschaftlich genutzten Böden kommt es zu Eingriffen, für die Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen sind. Davon betroffen sind sowohl das Schutzgut Boden durch Versiegelungen und Überbauungen als auch das Schutzgut Tiere und Pflanzen durch den Verlust an Knicklebensräumen infolge unvermeidbarer Knickdurchbrüche.

Der Ausgleichsbedarf für das Schutzgut Boden beträgt 8.462 qm und für Knickverluste 90 lfm.

Der Ausgleich für die Bodeneingriffe und die Knickverluste erfolgt in Abstimmung mit der UNB planextern auf gemeindlichen Flächen im Rahmen von Ökokonten. Der flächige Ausgleich erfolgt auf dem Flurstück 36 (Bredenhorn), Flur 28, Gemarkung Großenaspe (Streuobstwiesen und extensives Mähgrünland), die Knickneuanlagen auf dem Flurstück 156 (Luswisch), Flur 27, Gemarkung Großenaspe.

Alle zugeordneten planexternen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden dem B-Plan zugeordnet, vertraglich gesichert und im Ökokonto bei der UNB des Kreises Segeberg geführt.

1.2.4 Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Standortalternativen für die wohnbauliche Entwicklung der Gemeinde Großenaspe wurden auf der Ebene des Flächennutzungsplans geprüft. Zwei ehemals als Wohnbauflächen dargestellte Flächen (Gebiet 2 und 3 der 16. Änderung des FNP) wurden zugunsten des B-Plans 21 (Gebiet 1) aufgegeben.

Für die Erschließung scheidet die Kreisstraße 111 im Norden wegen ihrer übergeordneten verkehrlichen Funktion (u.a. Tempo 100) aus. Ein Anschluss der Planstraße von Süden über den Heidmühler Weg wurde wegen der Widerstände der Grundstücksanlieger nicht weiter verfolgt. Auch hier wären aber Knickverluste eingetreten.

Für das Regenrückhaltebecken ergeben sich angesichts der Relief- und Vorflutsituation keine Alternativstandorte.

1.3 Zusätzliche Angaben

1.3.1 Beschreibung der verwendeten Methodik, Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Für den Umweltbericht wurde auf folgende Untersuchungen und Fachgutachten zurückgegriffen, die im Zusammenhang mit dem B-Plan erstellt wurden.

- Schalltechnische Untersuchung zum B-Plan 21, TÜV Nord Umweltschutz (2014)
- Nachtrag zur Schalltechnischen Untersuchung zum B-Plan 21, TÜV Nord Umweltschutz (2016)
- Baugrunduntersuchung und Beurteilung zur Gründung, GBU Gesellschaft für Baugrunduntersuchungen und Umweltschutz mbH (2015)

Da das Plangebiet den Anschluss der Planstraße an den Diekstätten nicht vollständig einbezieht, können die Eingriffe in den Alleebaumbestand nicht abschließend bilanziert und ausgeglichen werden. Dies ist im Rahmen der detaillierten Erschließungsplanung nachzuholen.

Weitere Schwierigkeiten sind bei der Zusammenstellung der Unterlagen nicht aufgetreten.

1.3.2 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen

Die Überwachung der erheblichen unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkungen infolge der Planrealisierung erfolgt im Rahmen von fachgesetzlichen Verpflichtungen zur Umweltüberwachung nach Wasserhaushalts-, Bundesimmissionsschutz-, Bundesbodenschutz-, Bundesnaturschutzgesetz sowie ggfs. weiteren Regelungen. Damit sollen unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen, die infolge der Planrealisierung auftreten, erkannt werden. Besondere Überwachungsmaßnahmen sind derzeit nicht vorgesehen, da aus der Sicht der getroffenen Festsetzungen und Maßnahmen nicht davon auszugehen ist, dass sich die Auswirkungen nach Realisierung des Vorhabens anders darstellen oder unvorhergesehene Auswirkungen für einzelne Schutzgüter eintreten.

1.4 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 21 sollen am östlichen Siedlungsrand der Gemeinde Großenaspe zwischen Kirchstraße (K 111), Diekstücken und Heidmühler Weg die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines neuen Wohngebietes mit ca. 36 Grundstücken geschaffen werden, die vom Wirtschaftsweg Diekstücken im Osten erschlossen werden. Auf einer nördlichen Teilfläche ist eine Grünfläche zur Anlage eines Regenrückhaltebeckens festgesetzt.

Das ca. 3,7 ha große Plangebiet grenzt östlich an ein vorhandenes Wohngebiet und eine Waldparzelle an, nach Osten und Süden schließen landwirtschaftliche Flächen an. Die überplante Fläche wird vollständig landwirtschaftlich als Acker genutzt und allseitig durch landstypische Knicks umschlossen. Dem Knick am Diekstücken ist zusätzlich ein Alleebaumbestand vorgelagert.

Erhebliche Umweltauswirkungen betreffen die Schutzgüter Boden infolge Versiegelungen und Überbauungen und Tiere und Pflanzen wegen der unvermeidbaren erschließungsbedingten Knickverluste sowie der Beeinträchtigungen des umgebenden Knickbestandes und des benachbarten Waldbestandes. Die anderen Schutzgüter sind in nicht relevantem Ausmaß von den Festsetzungen des B-Plans betroffen.

Der Schwerpunkt der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für das Schutzgut Tiere und Pflanzen einschl. Artenschutz liegt in der Ausweisung von Schutzabständen zwischen den überbaubaren Flächen und den gesetzlich geschützten Knicks bzw. dem Wald und der Festlegung artenschutzrechtlicher Verbotsfristen für Gehölzbeseitigungen und die Baufeldräumung.

Für die Belange der Wohnruhe im geplanten Baugebiet (Schutzgut Mensch) wirken im Norden die Zurücknahme der Bauflächenausweisung von der Kreisstraße und im Süden die Festsetzung einer vorgelagerten Grünfläche (zum angrenzenden Sportplatz) minimierend.

Der Ausgleich für die Bodeneingriffe und die Knickverluste wird planextern auf Flächen des gemeindlichen Ökokontos erbracht, so dass die zulässigen unvermeidbaren Verluste und Beeinträchtigungen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild vollständig kompensiert werden.

Es ergeben sich keine wirklichen Planungsalternativen, die zu geringeren Umweltauswirkungen führen würden. Die Notwendigkeit besonderer Überwachungsmaßnahmen im Hinblick auf unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen ist nicht gegeben.

6. Immissionsschutz

Lärmschutz

Aufgrund der Lage des Baugebiets zur nördlich gelegenen Landstraße und zum südlich gelegenen Sportplatz wurde ein Lärmschutzgutachten erarbeitet. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, hinsichtlich des Sportlärms ein kleinerer Bereich im Süden des Geltungsbereiches nicht für eine Wohnbebauung geeignet ist. Dieser Bereich wird als Grünfläche festgesetzt.

Das Gutachten wird der Begründung als Anlage beigelegt.

7. Ver- und Entsorgung

Wasserversorgung

Die Wasserversorgung erfolgt über die zentrale Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Großenaspe.

Abwasserbeseitigung und Oberflächenentwässerung

Die Abwasserentsorgung erfolgt über die zentrale Ortsentwässerung. Darüber hinaus ist ein Regenrückhaltebecken für das Oberflächenwasser der öffentlichen Verkehrsflächen vorgesehen. Eine Versickerung des Regenwassers im Gebiet ist aufgrund der anstehenden bindigen Böden nicht möglich. Das gesammelte Niederschlagswasser ist dem Meiereigraben zuzuführen.

Stromversorgung

Die Stromversorgung erfolgt über das Netz der E.ON Hanse.

Abfallbeseitigung

Die Abfallbeseitigung erfolgt durch den Wege-Zweckverband des Kreises Segeberg zur Müllzentraldeponie des Kreises Segeberg.

Gasversorgung

Die Gasversorgung ist vorhanden. Ein Anschluss des Baugebietes ist möglich.

Löschwasserversorgung

Die Löschwasserversorgung wird aus dem Netz der öffentlichen Trinkwasserversorgung mit 48 m³ / h nach Arbeitsblatt DVGW – W 405 sichergestellt. Für Gebäude, die in einem Abstand von mehr als 50,00 m zur Straßenfront errichtet werden sollen, sind Feuerwehrezufahrten erforderlich.

8. Bodenordnende oder sonstige Maßnahmen, für die der Bebauungsplan die Grundlage bildet.

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

9. Kosten

Die anfallenden Kosten für die im vorliegenden Bebauungsplan Nr. 21 vorgesehenen städtebaulichen Maßnahmen werden durch einen städtebaulichen Vertrag umgelegt.

10. Hinweise

- a) Sollten während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist unverzüglich die Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern.
- b) Der anfallende Bodenaushub sollte innerhalb des Baugebietes wieder verwendet werden.
- c) Innerhalb des Waldschutzstreifens sind bauliche Anlagen jeglicher Art unzulässig.

Gemeinde Großenaspe

(Der Bürgermeister)